Wertstoffsammelzentrum Altlichtenwarth Betriebsordnung

1. **Den Anordnungen des Betriebspersonals ist ausnahmslos Folge zu leisten.**
2. Die Anlieferung von Abfällen ist ausschließlich für abgabenpflichtige Bürger mit Haupt- oder Nebenwohnsitz in der Gemeinde Altlichtenwarth bestimmt.
3. Die Anlieferung von Wertstoffen ist nur während der Öffnungszeiten erlaubt.
4. Bei der Eingangskontrolle wird die Herkunft des Anlieferers kontrolliert, der Inhalt der Anlieferfahrzeuge bzw. der abzugebenden Wertstoffe erfragt und durch Augenschein überprüft.
5. Der Anlieferer ist verpflichtet, wahrheitsgemäße Angaben zur Art und Menge der Abfälle zu machen.
6. Das Personal darf dem Anlieferer die Abgabe von Abfällen verweigern, wenn diese wegen ihrer Art und Herkunft nicht den Vorgaben entsprechen.
7. Die Anlieferer haben ihre zu entsorgenden Wertstoffe und Abfälle selbst zu sortieren und getrennt nach den jeweiligen Abfallarten in die dafür bestimmten Container oder Sammelboxen zu füllen. Bei Unklarheiten ist die korrekte Entsorgung beim Personal zu erfragen.
8. Das Entwenden von Wertstoffen oder das Verladen von Abfällen außerhalb der dafür vorgesehenen Behälter ist nicht gestattet.
9. Es wird nur kommunaler Abfall übernommen, kein Gewerbemüll. Restmüll wird nicht übernommen.
10. Die Benutzer der Wertstoffzentren (WSZ) nehmen zur Kenntnis, dass das WSZ videoüberwacht sein kann und jegliche Bewegungen auf dem Areal aufgezeichnet und gespeichert werden kann. Das Bildmaterial kann vom Betreiber zu Beweiszwecken und für rechtliche Schritte verwendet werden.
11. Das Befahren/Begehen des Wertstoffsammelzentrums, der Betriebsstraßen sowie Umladeflächen erfolgt auf eigene Gefahr.
12. Es gilt die STVO. Das Betriebsgelände ist in Schrittgeschwindigkeit zu befahren.
13. Es gelten allgemeine Verhaltensregeln, wie z.B. die Vermeidung von Lärmbelästigung und die Rücksichtnahme auf andere Nutzer.
14. Auf dem gesamten Betriebsgelände ist es untersagt, private Fahrzeuge zu parken (ausgenommen Betriebspersonal).
15. Für etwaige Schäden, die beim Entladen der Abfälle entstehen (z.B. an Reifen, beim Befahren des Betriebsgeländes) wird keine Haftung übernommen.
16. Für Kinder oder Schutzbefohlene, die das Betriebsgelände betreten, haften die Eltern bzw. die jeweiligen Begleitpersonen.
17. Beim Betreten nehmen Sie diese Betriebsordnung zur Kenntnis und verpflichten sich, für die Einhaltung derselben Sorge zu tragen.
18. Der Benützer verpflichtet sich zur getrennten Abfallentsorgung und zur Verwendung der für den jeweiligen Abfall vorgesehenen bereitgestellten Behältnisse. **Mehrkosten durch unsachgemäße Abfalltrennung und/oder widerrechtliche Ablagerungen werden dem Verursacher vom Betreiber vorgeschrieben. (z.B.: Überladen der Container)**
19. Bei Missachtung der Bestimmungen kann der Zutritt verwehrt werden.
20. **Jegliches Zuwiderhandeln wird ausnahmslos zur Anzeige gebracht.**

Der Bürgermeister